

Wappen und Fahne des Landkreises Bayreuth

Der Kreistag Bayreuth hat am 23.11.1973 die Annahme eines Wappens und die Führung einer Fahne beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat hierzu mit Schreiben vom 21.02.1974 ihre Zustimmung erteilt.

Die Wappenbeschreibung lautet:

**„Unter einem Schildhaupt mit den bayerischen Rauten in Silber ein golden bewehrter roter Adler mit goldenen Klee-
stengeln auf den Flügeln.“**

Die Fahne zeigt zwei Streifen in der Farbenfolge Rot - Weiß; sie kann auch mit dem Landkreiswappen geführt werden.

Satzung über die Verwendung des Wappens des Landkreises Bayreuth

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 618) und des Art. 22 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl S. 165) nachstehende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12.08.1974 Nr. 230-4112/6-1/74 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über die Verwendung des Wappens des Landkreises Bayreuth, zuletzt geändert durch Satzung des Landkreises Bayreuth vom 26.07.2001:

§ 1 Darstellung des Kreiswappens

Der Landkreis Bayreuth führt ein Kreiswappen. Die Wappenbeschreibung lautet: „Unter einem Schildhaupt mit den bayerischen Rauten in Silber ein golden bewehrter roter Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln.“

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Kreiswappens

1. Jede Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Landkreises Bayreuth.
2. Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.
3. Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
4. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

§ 3

Verwendung des Kreiswappens in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder für Vereinszwecke

1. Bei der Verwendung des Kreiswappens in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder für Vereinszwecke muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden werden.
2. Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz im Landkreis Bayreuth haben oder in besonderer Beziehung zum Landkreis stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Kreiswappens das Ansehen des Landkreises nicht gefährdet oder schädigt.
3. Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 4

Verwendung des Kreiswappens zu Schmuckzwecken

1. Bei Verwendung des Kreiswappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.
2. Die zu schmückenden Gegenstände (insbesondere Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf

Verlangen ist der Landkreisverwaltung ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen.

3. Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 5 Widerruf der Genehmigung

1. Die Genehmigung wird widerrufen, wenn
 - a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
 - b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
 - c) die Gebühr nach § 6 nicht entrichtet wird.
2. Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Kreiswappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 6 Gebühr

1. Für die Genehmigung zur Verwendung des Kreiswappens wird eine Gebühr von 2,50 Euro bis 500,00 Euro erhoben. Für diese gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Kreiswappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für den Landkreis ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse des Landkreises an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Kreiswappens führt, dem Ansehen des Landkreises dient.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Verwendung des Wappens des Landkreises Bayreuth vom 16.01.1964 und über die Verwendung des Wappens des Landkreises Pegnitz vom 20.05.1964 außer Kraft.

Bayreuth, den 19. August 1974

Fundstelle:

Amtsblatt des Landkreises Bayreuth vom 26. August 1974 Nr. 26